

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 19. April

1996

Inhalt

	Seite		Seite
Anwendungserlaß zur Abgabenordnung; Versagung der Gemeinnützigkeit	87	Satzung des Verwaltungsamtes Evangelischer Kirchengemeinden, Bad Kreuznach	99
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	88	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis mit Bezirk Mülldorf für den Fachausschuß zur Verwaltung des Wohnhauses „Im Spichelsfeld“	101
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 24. Januar 1996	88	Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherungsvertrag 4. Änderung . .	101
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Krankengeschüler-Ordnung	88	Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherungsvertrag	102
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte Vom 24. Januar 1996	89	Besetzung der zweiten Kammer der Gemeinsamen Schlichtungsstelle nach § 10 MVG-EKIR	102
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –	89	Bestandene Verwaltungsprüfungen	102
Richtlinie der Kirchenleitung zur Durchführung des Anstaltskirchengemeindegengesetzes	92	Generalversammlung 1996 der Bank für Kirche und Diakonie eG	102
Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse; Beschluß der Landessynode vom 11. Januar 1996	92	Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland	103
Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen	93	Studienfahrt des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland	103
Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung „von Bemberg-Flamersheim“	93	Bücherei-Grundkurs	103
Aufhebung der Satzung für das Evangelische Studentenwohnheim des Kirchenkreises Koblenz	94	Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Wachtberg vom 13. Februar 1996	103
Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld	94	Warnung vor Personen	104
Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Leichlingen	96	Personal- und sonstige Nachrichten	104
		Berichtigung zum KABI. 2/1996	107
		Berichtigung des Gemeindeverzeichnisses	107

Anwendungserlaß zur Abgabenordnung; Versagung der Gemeinnützigkeit

Nr. 8.143 Az. 14-5-1

Düsseldorf, 15. März 1996

Der Anwendungserlaß zur Abgabenordnung (AO) hat durch das BMF-Schreiben vom 8. Januar 1996 (Az. IV B 7 – S 0170 – 118/95) umfangreiche Änderungen erfahren.

Dabei ist auch die Regelung Nr. 2 zu § 63 AO an den schon längere Zeit geltenden Beschluß der obersten Finanzbehörden

des Bundes und der Länder angepaßt worden. Sie lautet nunmehr wie folgt:

2. „Die tatsächliche Geschäftsführung umfaßt auch die Ausstellung steuerlicher Spendenbestätigungen. Bei Mißbräuchen auf diesem Gebiet, z. B. durch die Ausstellung von Gefälligkeitsbestätigungen, ist die Gemeinnützigkeit zu versagen.“

Es geht hierbei also nur um die Folgen von Mißbräuchen bei der Ausstellung von Spendenbestätigungen. Kleinere Fehler, die auch bei aller Sorgfalt auftreten können, sind keine Miß-

bräuche und führen deshalb nicht zur Versagung der Gemeinnützigkeit. Nur in den Fällen des Mißbrauchs ist daher die Gemeinnützigkeit (**ohne Ermessensspielraum**) zu versagen. Dies bedeutet, daß bei Nachweis von Mißbrauch die Rechtswirkung (Versagung der Gemeinnützigkeit) automatisch eintritt.

Zur Beurteilung der Frage, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (§ 10 b Abs. 4 Satz 2 1. Hs. EStG) vorliegt, gelten die allgemeinen Kriterien. Die Haftung wegen einer nicht der Bestätigung entsprechenden Verwendung der Zuwendung (§ 10 b Abs. 4 Satz 2 2. Hs. EStG) ist nach h. M. eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung.

Das Recht, Spenden einzunehmen und Spendenquittungen auszustellen, ist nicht nur ein Privileg, sondern beinhaltet auch die Verpflichtung zum besonders sorgsamem Umgang. Wir bitten deshalb darauf zu achten, daß Spendenquittungen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt werden.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 3460 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 5. März 1996

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 24. Januar 1996

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit –

1.1 Die Fallgruppe 6 erhält folgende Fassung:

„6. Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Ausbildung sowie Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Mitarbeiter in der Jugendarbeit mit besonders herausgehobenen und schwierigen Tätigkeiten.“^{2 5 6 8}

IV b⁴

1.2 Folgende neue Anmerkung 6 wird eingefügt:

„⁶ Solche Tätigkeiten sind z. B. dann gegeben, wenn der Mitarbeiter

a) als Referent in der Jugendarbeit oder in der Erwachsenenbildungsarbeit für den Bereich eines

Kirchenkreises oder mehrerer Kirchengemeinden ständig, insbesondere hauptamtliche Mitarbeiter fortbildet und in Zusammenarbeit mit diesen für die Planung, Organisation und Durchführung sowie die Koordination dieses Arbeitsbereiches verantwortlich ist und sie gegenüber Dritten vertritt,

b) Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Verg. Gr. V b koordiniert.“

1.3 Die bisherigen Anmerkungen 6 und 7 werden die Anmerkungen 7 und 8.

1.4 In den Fallgruppen 5, 8, 11 und 12 werden die Anmerkungsziffern „6“ und „7“ jeweils durch die Anmerkungsziffern „7“ und „8“ ersetzt.

2. Berufsgruppe 4.6 – Hausmeister –

2.1 Die Fallgruppe 4 erhält folgende Fassung:

„4. Hausmeister mit abgeschlossener Berufsausbildung³

VIII“

2.2 Folgende Anmerkung 3 wird angefügt:

„³ Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal gelten als abgeschlossene Berufsausbildung solche in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die dem Hausmeisterdienst dienlich sind.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 24. Januar 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Krankenpflegeschüler-Ordnung

Vom 24. Januar 1996

§ 1

Änderung der Krankenpflegeschüler-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 24. Januar 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte

Vom 24. Januar 1996

§ 1

Änderung der Bewertungsordnung

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	10,99
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	12,16
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	13,90
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	15,48
5	mit eigener Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	16,49

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „6,35 DM“ durch den Betrag „6,59 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 1. Januar 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Drees

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –

Nr. 4768 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 22. Februar 1996

Bei der beihilferechtlichen Prüfung der Angemessenheit der von selbständig tätigen Angehörigen der Heilhilfsberufe (z. B. Masseur, Krankengymnasten) in Rechnung gestellten Beträge ist das als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis zugrunde zu legen. Das Leistungsverzeichnis gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1995 entstanden sind.

Unsere Verfügung vom 29. Januar 1992 (KABl. S. 52) – geändert durch die Verfügung vom 17. Juni 1994 (KABl. S. 211) – wird aufgehoben. Die dort aufgeführten Höchstbeträge gelten weiter für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 1996 entstanden sind.

Das Landeskirchenamt

Anlage

Leistungsverhältnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BhV

I.

lfd. Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag DM
I. Inhalationen ¹⁾		
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	13,–
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	7,–
	b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	11,–
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	22,–
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	27,–
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Massage –	38,–
5	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ ³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluß der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	45,–
6	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ ⁵⁾ auf neuropysiologischer Grundlage bei angeborenen oder frühkindlich erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	67,–
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2-8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	12,–
8	Krankengymnastik in einer Gruppe ⁴⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2-4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	21,–
9	a) Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviscidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	67,–
	b) Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2-5 Pers.) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	21,–
10	Bewegungsübungen ²⁾	15,–
11	a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzel-	

lfd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag DM	lfd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag DM
	behandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	46,–		Salzhermd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	29,–
	b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	23,–		c) Kaltpackung (Teilpackung) – Anwendung von Lehm, Quark o. ä. – Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	15,– 30,–
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ^{2) 6)} , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	44,–		d) Heublumensack, Peloidkomresse	18,–
13	Chirogymnastik ⁷⁾ – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	28,–		e) Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	9,–
14	Erweiterte ambulante Physiotherapie ^{10) 11)} , Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag, soweit die Voraussetzungen des Abschnitts II erfüllt sind	160,–		f) Trockenpackung	6,–
15	entfällt		23	a) Teilguß, Teilblitzguß, Wechselteilguß b) Vollguß, Vollblitzguß, Wechselvollguß c) Abkatschung, Abreibung, Abwaschung	6,– 9,– 8,–
16	Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschiene)	10,–	24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	24,– 39,–
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	13,–	25	a) Wechsel-Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – b) Wechsel-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	18,– 26,–
III. Massagen			26	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	37,–
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassage) ²⁾	27,–	27	a) Naturmoor-Halbbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – b) Naturmoor-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	64,– 78,–
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾ a) Großbehandlung, mindestens 30 Minuten b) Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten c) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁸⁾	38,– 57,– 17,–	28	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – a) Teilbad b) Vollbad	56,– 64,–
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmeßeinrichtung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	45,–	29	Sole-Photo-Therapie – Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B- Bestrahlung – einschließlich Nachfetten –) und Licht-Öl-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	64,–
IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder			30	Medizinische Bäder mit Zusätzen a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze b) Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – d) Weitere Zusätze, je Zusatz	13,– 26,– 36,– 6,–
21	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	20,–	31	Gashaltige Bäder a) Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	38,–
22	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – – bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) – bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid Teilpackung Großpackung b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel,	23,– 40,– 55,–			

lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM	lfd. Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag DM
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	44,–		VIII. Logopädie	
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	41,–	46 a)	Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	62,–
	d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	35,–	b)	Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall	97,–
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	6,–	c)	Ausführlicher Bericht	23,–
Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nrn. 30 a bis c und 31 b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 6,– DM. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 30 d beihilfefähig.			47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	62,– 81,– 102,–
V. Kälte- und Wärmebehandlung			48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, Mindestbehandlungsdauer, je Teilnehmer	
32 a)	Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kompressen, Eisbeutel, direkte Abreibung)	19,–	a)	Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	29,–
	b) Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kaltgas, Kaltluft)	13,–	b)	Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,–
33	Eisteilbad	19,–	IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)		
34	Heißluftbehandlung ⁹⁾ oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot –) eines oder mehrerer Körperteile	11,–	49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	62,–
VI. Elektrotherapie			50	Einzelbehandlung	
35	Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese –	12,–	a)	bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	62,–
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	12,–	b)	bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	81,–
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom, diodynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	12,–	c)	bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	107,–
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik, bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	23,–	51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	62,–
39	Iontophorese	12,–	52	Gruppenbehandlung	
40	Zwei- oder Vierzellenbad	22,–	a)	Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	28,–
41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	43,–	b)	bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	56,–
VII. Lichttherapie			X. Sonstiges		
42	Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁹⁾		53	Ärztlich verordneter Hausbesuch	18,–
a)	als Einzelbehandlung	6,–	54	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) in Höhe von 0,52 DM je Kilometer bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder in Höhe der niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 53 und 54 nur anteilig je Patient ansetzbar.	
b)	in einer Gruppe, je Teilnehmer	5,–			
43 a)	Reizbehandlung ⁹⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht	6,–			
b)	Reizbehandlung ⁹⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	10,–			
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	12,–			
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	17,–			

¹⁾ Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.

²⁾ Neben den Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10, 12 und 18 nur dann beihilfefähig, wenn sie auf Grund geson-

- derer Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.
- 3) Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z. B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.
 - 4) Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.
 - 5) Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.
 - 6) Darf nur nach besonderer Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.
 - 7) Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlußprüfung anerkannt werden.
 - 8) Das notwendige Bindematerial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig.
 - 9) Die Leistungen der Nummern 34, 42, 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.
 - 10) Darf nur bei Durchführung von durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zugelassenen Therapieeinrichtungen als beihilfefähig anerkannt werden.
 - 11) Die Leistungen der Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.

II.

Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) – Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses –, sind bei Vorliegen folgender Voraussetzungen beihilfefähig:

- 1 **Erweiterte ambulante Physiotherapie**
Leistungen im orthopädisch-traumatologischen Bereich der erweiterten ambulanten Physiotherapie werden nur auf Grund einer Verordnung von Krankenhausärzten, von Ärzten mit den Gebietsbezeichnungen Orthopädie, Chirurgie und physikalische Therapie und Rehabilitation oder eines Allgemeinarztes mit der Zusatzbezeichnung physikalische Therapie und Rehabilitation und nur bei Vorliegen der folgenden Indikationen anerkannt:
 - 1.1 **Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei**
 - frischem nachgewiesenen Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) und/oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik
 - nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik
 - instabile Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen und/oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik
 - lockere korrigierbare thorakale Scheuermann-Kyphose < 50° nach Copp
 - 1.2 **Operation am Skelettsystem**
 - posttraumatische Osteosynthesen
 - Osteotomien der großen Röhrenknochen
 - 1.3 **Prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen und/oder muskulärem Defizit**
 - Schulterprothesen
 - Knieendoprothesen
 - Hüftendoprothesen
 - 1.4 **Operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten)**
 - Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband)
 - Schultergelenkläsionen, insbesondere nach operativ versorgter Bankard-Läsion, Rotatorenmanschettenruptur, schwere Schultersteife (frozen sholder), Impingement-Syndrom, Schultergelenkluxation, tendinosis calcarea, periarthritis humero-scapularis (PHS)
 - 1.5 **Amputationen**

- 2 Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder der bei dieser beschäftigten Ärzte reicht nicht aus.
Nach Abschluß der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
- 3 Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfaßt je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
 - Krankengymnastische Einzeltherapie
 - physikalische Therapie nach Bedarf
 - medizinisches Aufbautraining
 - Massage/Bindegewebsmassage nach Lymphdrainage und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:
 - Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage
 - Isokinetik
 - Unterwassermassage.
- 4 Die durchgeführten Leistungen sind durch den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums zu bestätigen.
- 5 Die in Nummer 3 genannten zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach der Nummer 14 des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

Richtlinie der Kirchenleitung zur Durchführung des Anstaltskirchengemeindegsetzes

Nr. 6944 Az. 11-5-8

Düsseldorf, 16. Februar 1996

Die „Richtlinie der Kirchenleitung zur Durchführung des Anstaltskirchengemeindegsetzes“ vom 12. Juni 1986 (KABI. S. 140) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse; Beschluß der Landessynode vom 11. Januar 1996

Nr. 6300 Az. 11-3-2

Düsseldorf, 7. März 1996

Die Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse vom 15. Januar 1982 (KABI. S. 15) – geändert durch Beschluß der Landessynode vom 9. Januar 1992 (KABI. S. 26) – wird wie folgt geändert:

In § 14 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„In begründeten Härtefällen kann auf Grund eines schriftlichen Antrages Verdienstausfall erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.“

Das Landeskirchenamt

Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen

Das Gesamtpresbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen hat in seiner Sitzung am 28. November 1995 folgende Änderungen zur Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen vom 13. Oktober 1987 (KABl. Nr. 12/87 S. 281) beschlossen:

Nach § 5 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Soweit die Gesamtzahl der nach Abs. 5 in das Gesamtpresbyterium gewählten Mitarbeiter die Höchstzahl nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesamtkirchengemeindeggesetzes überschreiten würde, regeln die Bereichspresbyterien durch Absprache, welche Bereichspresbyterien Mitarbeiter entsenden.“

§ 8 Abs. 1 Punkt 4 erhält folgende Fassung:

„Der Funktionspfarrer der Kirchengemeinde.“

§ 12 Abs. 2 der Satzung erhält folgende einleitende Formulierung:

„Dem bevollmächtigten Fachausschuß für Diakonie gehören an.“

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„zwei Pfarrer oder Gemeindeprediger, darunter der Inhaber oder Verwalter der Krankenhauspfarrstelle,“

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Februar 1996

(Siegel)
Nr. 39162

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung „von Bemberg-Flamersheim“

§ 1

Name, Sitz und Verwaltung der Stiftung

(1) Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Flamersheim besteht eine nichtrechtsfähige Stiftung, die unter dem Namen Stiftung „von Bemberg-Flamersheim“ geführt wird.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Flamersheim und wird vom Kuratorium im Rahmen dieser Satzung und im Auftrag des Presbyteriums als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

(3) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der gemeindlichen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Flamersheim.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Kapitalvermögen in Höhe von DM 50.000,—.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Es soll in Renten und mündelsicheren Aktien angelegt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dafür bestimmten Zuwendungen sind für den gesamten Bereich der gemeindlichen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Flamersheim einzusetzen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Flamersheim
- b) das Kuratorium der Stiftung.

§ 6

Das Presbyterium

(1) Ungeachtet der Gesamtverantwortung des Presbyteriums leitet das Kuratorium die Stiftung. Ihm obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Vermögenserträge. Dabei soll der Vorschlag des Presbyteriums (§ 7) berücksichtigt werden. Das Kuratorium entscheidet außerdem über die Anlage des Stiftungsvermögens.

(2) Das Presbyterium handelt für die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den kirchlichen Vorschriften.

(3) Die Mitglieder der Organe sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensanteile zugewendet werden.

§ 7

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus

- a) dem jeweiligen Pfarrer / der jeweiligen Pfarrerin der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Flamersheim, zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums,
- b) einem weiteren Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Flamersheim, das von diesem entsandt wird. Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Presbyteriums ist, sollte es die Person sein, die den Vorsitz im Presbyterium hat,
- c) eine in Finanz- und Verwaltungsfragen versierte Person, die zum Presbyteramt befähigt ist,
- d) dem Stifter, Herrn Robert von Bemberg-Flamersheim oder von ihm, hilfsweise vom Presbyterium bestimmten Mitglied der Familie von Bemberg-Flamersheim.

(2) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich und entscheidet in Absprache mit dem Presbyterium über die Verteilung der zur Erfüllung des Stiftungszweckes festgelegten Erträge.

(3) Für die Einladung und Beschlußfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist, so können Kuratorium und Presbyterium gemeinsam einen neuen Stiftungs-

zweck beschließen, der den Willen des Stifters weitgehend berücksichtigt. Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 9

Vermögensanfall

(1) Sollten zwingende Gründe eine einmalige Ausgabe des Vermögens und damit die Auflösung der Stiftung erfordern, so müssen Kuratorium, Presbyterium, Stifter/Stifterfamilie und Landeskirchenamt dem zustimmen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen der Stiftung sind durch das Landeskirchenamt zu genehmigen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Februar 1996

(Siegel)
Nr. 4250

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Aufhebung der Satzung für das Evangelische Studentenwohnheim des Kirchenkreises Koblenz

Nr. 6385
Az. 31 Koblenz 11

Düsseldorf, 8. März 1996

Hiermit geben wir die Aufhebung der Satzung für das Evangelische Studentenwohnheim des Kirchenkreises Koblenz vom 20. Mai 1963 in der Fassung vom 4. November 1977 mit Wirkung vom 1. Januar 1996 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 4. Februar 1965 den Evangelischen Gemeindeverband Krefeld errichtet. Auf Grund von § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 wird für den Gemeindeverband folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben

(1) Dem Gemeindeverband (im folgenden Verband genannt) werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Wahrnehmung von gemeinsamen geistlichen Aufgaben, insbesondere
 - a) die Durchführung von einzelnen und regelmäßigen Veranstaltungen im übergemeindlichen Rahmen (Jugendsonntag, Missionstag, Evangelische Woche, Reformationsfeier, Evangelischer Vortragsdienst u. ä.);
 - b) die Einrichtung und Unterhaltung des Gemeindedienstes für Innere Mission (diakonisch-missionarisches Werk);
 - c) Pflege der Gemeinschaftsarbeit sowie Sicherstellung der Seelsorge in Krankenhäusern, Gefängnissen, Koordinierung der Seelsorge in Altenheimen usw.;
 - d) die Sicherstellung der evangelischen Unterweisung an den öffentlichen Schulen im Gebiet des Verbandes;
 - e) die Beratung der Verbandsgemeinden hinsichtlich der Zahl und der Zeit der Gottesdienste und hinsichtlich der Gestaltung des kirchlichen Lebens.
2. die Schaffung, Unterhaltung und Verwaltung der für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Einrichtungen, wie Altenheime, Kinderheime, Jugendheime und Krankenhäuser;
3. die Schaffung von Pfarr-, Pastorinnen- und Beamtenstellen des Verbandes und ihre Besetzung;
4. die Vertretung der gemeinsamen Anliegen und Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit;
5. die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den notwendigen Mitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Schaffung und Unterhaltung von gemeindeeigenen Einrichtungen bedürfen;
6. die Gesamtplanung über den Bedarf an kirchlichen Gebäuden der Verbandsgemeinden und des Verbandes und die Bereitstellung der Mittel durch einen Baufinanzausgleich;
7. die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden und des Verbandes durch ein gemeinsames Gemeindeamt. Für die Verwaltung des Gemeindeamtes wird eine Verwaltungsanweisung erlassen.

(2) Weitere Aufgaben können dem Verband, unbeschadet von § 9 Absatz 3 des Verbandsgesetzes, nur auf Grund gleichlautender Beschlüsse der Leitungsorgane der Verbandsgemeinden übertragen werden.

§ 2

Kirchensteuerverwaltung

(1) Dem Verband obliegt das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern. Er stellt gemäß den für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen einen Haushaltsplan auf und verwaltet sein Vermögen nach den Vorschriften der Verwaltungsordnung.

(2) Über die Kirchensteuerverteilung entscheidet die Verbandsvertretung.

§ 3

Organe

(1) Die Aufgaben des Verbandes werden durch die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand wahrgenommen.

(2) Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlußfassung der Organe gelten Artikel 116 Absatz 2 und 3, 117-124 der Kirchenordnung sinngemäß. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an:
- a) der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsvertretung ist;
 - b) die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;
 - c) die Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden; soweit sie dem Verbandsvorstand angehören oder verhindert sind, treten ihre Vertreter in die Verbandsvertretung ein;
 - d) je ein Abgeordneter aus jeder Kirchengemeinde, die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte für die laufende Wahlperiode gewählt werden. Für jeden Abgeordneten ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium;
 - e) je zwei Abgeordnete der Krankenhauspfarrer und der Schulpfarrer, die von diesen jeweils für die laufende Wahlperiode benannt werden;
 - f) bis zu vier Mitglieder, die der Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufgabengebiete des Verbandes für die Dauer einer Wahlperiode aus den für das Presbyteramt befähigten Gliedern der Verbandsgemeinden beruft.
- (2) Die Verbandsvertretung wird für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums (4 Jahre) gebildet.
- (3) Der Vorsitzende soll die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal einberufen. Er muß sie einberufen, wenn das Leitungsorgan einer Verbandsgemeinde, der Verbandsvorstand oder die in Artikel 116 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.
- (4) Der Verwaltungsleiter des gemeinsamen Gemeindeamtes soll zu den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören mindestens ein, höchstens zwei Pfarrer an. Für jedes Mitglied ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen. Keine Verbandsgemeinde darf mit mehr als einem Abgeordneten im Vorstand vertreten sein.
- (2) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes beträgt eine Wahlperiode des Presbyteriums (4 Jahre).
- (3) Der Vorsitzende soll den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder die in Artikel 116 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.
- (4) Die Verbandspfarrrer (Pastorinnen), die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verbandes und der Verwaltungsleiter des gemeinsamen Gemeindeamtes sollen zu den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes hinzugezogen werden.
- (5) Der Verbandsvorstand regelt die Repräsentation in der Öffentlichkeit.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:
- a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;

- b) die Beschlußfassung bei Änderung der Verbandsatzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten;
 - c) im Rahmen der Verbandsaufgaben die Beschlußfassung über grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens, insbesondere die Schaffung neuer Dauereinrichtungen;
 - d) die Einrichtung von Pfarr-, Pastorinnen- und Beamtenstellen des Verbandes und die Wahl der Verbandspfarrrer, -pastorinnen und des Verwaltungsleiters des gemeinsamen Gemeindeamtes;
 - e) die Festsetzung der Kirchensteuer, des Haushaltsplanes, des Baufinanzausgleiches und die Abnahme der Jahresrechnung;
 - f) die Aufstellung eines Stellenplanes für die Angestellten und Arbeiter;
 - g) die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundbesitz, die Errichtung neuer Gebäude, die Bildung von Verbandsausschüssen;
 - h) die Gesamtplanung über den Bedarf an Gebäuden der Verbandsgemeinden und des Verbandes.
- (2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Verbandsvorstand, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.
- (3) Die Verbandsvertretung kann Auskünfte von dem Verbandsvorstand fordern, Anregungen geben und Anträge stellen. Auf Verlangen ist ihr über einen Gegenstand, der zu ihrer Zuständigkeit gehört, eine Vorlage zu machen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach dieser Satzung begründet ist. Er ist dem gemeinsamen Gemeindeamt gegenüber weisungsberechtigt, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der Verbandsgemeinden. Er führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen.
- (2) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse und die Haushaltspläne für die Verbandsvertretung vor und sorgt für deren Ausführung.
- (3) In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, kann der Verbandsvorstand einstweilen das Erforderliche anordnen. Dies ist der Vertretung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (Artikel 123 Absatz 2 Kirchenordnung).

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verbandsgesetzes.

§ 9

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Krefeld, den 19. Januar 1996

(Siegel)

Gemeindeverband Krefeld
Der Vorstand
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Februar 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt(Siegel)
Nr. 3127

Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Leichlingen

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, Art. 90 Abs. 3, Art. 123 Abs. 1, Art. 126 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Leichlingen folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

1. Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde, insbesondere ist es verantwortlich für die geistlichen Belange der Gemeinde.
2. Das Presbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
3. Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat einmal zusammen.
4. Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Es kann den Ausschüssen Weisung erteilen. Das Presbyterium erwartet, daß die Fachausschüsse für vom Presbyterium zu treffende Entscheidungen die nötige Vorarbeit leisten.
5. Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder abändern. Näheres regelt § 12.
6. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.
7. Die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums obliegt dem Vorsitzenden des Presbyteriums.

§ 2

Bildung von Fachausschüssen

1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
 - 1.1 den Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik;
 - 1.2 den Diakonieausschuß;
 - 1.3 den Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit;
 - 1.4 den Kindertagesstättenausschuß;
 - 1.5 den Kinder- und Jugendausschuß;
 - 1.6 den Ausschuß für Erwachsenenarbeit und Erwachsenenbildung;
 - 1.7 den Ausschuß für Bau-, Finanz- und Umweltfragen.
2. Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe.

§ 3

Zusammensetzung der Ausschüsse

1. In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium
 - 1.1 Pfarrer/Pfarrerinnen;
 - 1.2 theologische Mitarbeiter/innen;
 - 1.3 Presbyter/innen;
 - 1.4 in das Presbyterium gewählte Mitarbeiter/innen;
 - 1.5 in dem Fachbereich tätige Mitarbeiter/innen;
 - 1.6 weitere sachkundige Gemeindeglieder.
2. Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest.
3. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuß endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl fortgefallen sind.
4. Im übrigen gelten für die Mitglieder der Ausschüsse Art. 83 Abs. 3, Art. 84 Abs. 1 der Kirchenordnung.
5. Mitglieder in den Fachausschüssen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nehmen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 4

Vorsitz in den Fachausschüssen

1. Das Presbyterium überträgt den Vorsitz im Ausschuß für Bau-, Finanz- und Umweltfragen dem/der Kirchmeister/in.
2. Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreter/innen. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

§ 5

Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

1. Der Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts, der Kirchenmusik und des Gemeindeaufbaus.
2. Der Ausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Planung und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und die Betreuung aller gemeindlichen Kantoreiaktivitäten. Dabei kann der Fachausschuß über die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel verfügen.
3. Der Ausschuß berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens in der Gemeinde (Gottesdienste in neuer Gestalt, ökumenische Gottesdienste, Abendmahls- und Taufpraxis, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten und Gottesdienstzeiten).
4. Der Ausschuß ist Ansprechpartner der im gottesdienstlichen Bereich tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen (Kirchenmusiker/innen, Küster/innen).
5. Der Ausschuß hat die Aufgabe, theologische Grundsatzdebatten, die im Presbyterium geführt werden sollen, fachlich vorzubereiten.
6. Dem Ausschuß obliegt die Förderung des Gesamtkatechumenats. Er erarbeitet Konzepte und vermittelt Impulse für die Gemeindegliederarbeit.
7. Der Ausschuß fördert die ökumenische Zusammenarbeit.
8. Der Ausschuß kann mit Zustimmung des Presbyteriums für einzelne Bereiche Unterausschüsse bilden.
9. Der Ausschuß ist bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/innen im kirchenmusikalischen Bereich zu hören.

§ 6

Diakoniausschuß

1. Der Diakoniausschuß berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.
2. Der Ausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über
 - 2.1 die Aufstellung des Entwurfs der Dienstanweisungen für Mitarbeiter/innen der Diakonie;
 - 2.2 die Grundsätze für die Verteilung der Diakoniemittel;
 - 2.3 die Gewährung von Unterstützungen aus Diakoniemitteln im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge;
 - 2.4 die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen Kollekten; der Diakoniausschuß schlägt dem Presbyterium die Auswahl der Wahlkollekten vor;
 - 2.5 die finanziellen Zuwendungen an Partnergemeinden, den kirchlichen Entwicklungsdienst, die VEM, im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel auch in Absprache mit dem Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik auch auf dessen Antrag hin.
3. Der Ausschuß ist Ansprechpartner der in der Diakonie der Gemeinde tätigen Mitarbeiter/innen.
4. Der Ausschuß beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.
5. Der Ausschuß kann mit Zustimmung des Presbyteriums für einzelne Bereiche Unterausschüsse bilden.
6. Der Ausschuß ist bei der Einstellung neuer Mitarbeiter/innen in der Diakoniearbeit zu hören.
7. Die Ausschußmitglieder sind zur besonderen Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit der Ausschußarbeit bekannt gewordenen Vorgänge verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach der Ausschußzugehörigkeit.

§ 7

Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit sorgt dafür, daß die Öffentlichkeit über Auftrag und Tätigkeit in der Kirche informiert wird.
2. Der Ausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über
 - 2.1 Inhalte, Gestaltung und Verteilung des Gemeindebriefes im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel;
 - 2.2 die aktuelle und attraktive Gestaltung der Schaukästen.
3. Der Ausschuß ist verantwortlich für die allgemeine Information der Öffentlichkeit über das gemeindliche Leben, z. B. im Kirchenblatt „DER WEG“ und in der Tagespresse. Die Information aus den Fachbereichen obliegt den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitern.
4. Der Ausschuß befaßt sich mit dem Auftrag der Gemeinde im politischen und gesellschaftlichen Raum. Er gibt entsprechende Vorschläge in das Presbyterium.

§ 8

Kindertagesstättenausschuß

1. Der Kindertagesstättenausschuß berät über alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte mit Hort.
2. Der Ausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über
 - 2.1 die in der Gemeinde geltenden Grundsätze für die Belegung der verfügbaren Plätze der Einrichtung;
 - 2.2 die Aufstellung des Entwurfs der Dienstanweisung für die Mitarbeiter/innen;
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung von Jahrespraktikanten/innen im Rahmen des Stellenplans;
 - 2.4 die Ferienordnung und die Schließung der Einrichtung an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen;
 - 2.5 die Teilnahme von Mitarbeitern/innen an Fortbildungsmaßnahmen;
 - 2.6 die Öffnungszeiten der Einrichtung;
 - 2.7 die Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmittel im Rahmen der Haushaltsmittel.
3. Der Ausschuß bemüht sich um die Einbindung der Kindertagesstätte in das Leben der Kirchengemeinde und fördert insbesondere die Verkündigung des Evangeliums in kindgemäßer Form. Er berät in diesem Zusammenhang über die pädagogische und religionspädagogische Grundkonzeption, die von der Leitung der Einrichtung erstellt wird.
4. Der Ausschuß unterstützt und fördert die Elternarbeit in der Einrichtung.
5. Der Ausschuß ist bei der Einstellung neuer Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte zu hören. In dringenden Fällen kann die Anhörung durch das Votum des/der Leiters/in, des/der Vorsitzenden des Kindertagesstättenausschusses sowie des/der Vorsitzenden des Elternrates wahrgenommen werden.
6. Der Ausschuß ist Ansprechpartner für die in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter/innen und begleitet beratend ihre Arbeit.

§ 9

Kinder- und Jugendausschuß

1. Der Kinder- und Jugendausschuß berät über alle Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Kinder- und Jugendausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über
 - 2.1 die Aufstellung des Entwurfs von Dienstanweisungen für Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit;
 - 2.2 die Durchführung der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit;
 - 2.3 die Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten;
 - 2.4 die Anschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Gebrauchsmitteln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Der Ausschuß sorgt für die Einbindung der Kinder- und Jugendarbeit in das Gemeindeleben und für eine kind- und jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums in allen Formen der Kinder- und Jugendarbeit.
4. Eine Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der Kirchengemeinde soll stattfinden, insbesondere im Blick auf die Konfirmandenarbeit und die kind- und jugendgemäße Gestaltung von Gottesdiensten.
5. Der Ausschuß dient dem Erfahrungsaustausch der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen und

steht haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern/innen beratend zur Verfügung.

6. Der Ausschuß ist bei der Einstellung und Entlassung neuer Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit zu hören.
7. Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nehmen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Antrag kann Minderjährigen im Ausnahmefall ab 16 Jahren Stimmrecht gewährt werden (Art. 128, 9 KO).

§ 10

Ausschuß für Erwachsenenarbeit und Erwachsenenbildung

1. Der Ausschuß für Erwachsenenarbeit und Erwachsenenbildung berät über alle Fragen der Erwachsenenarbeit und Erwachsenenbildung. Die Altenarbeit ist Bestandteil der Erwachsenenarbeit.
 - 1.1 Der Ausschuß beschreibt das für die Dienstanzweisung relevante Tätigkeitsfeld der Mitarbeiter/innen in der Erwachsenenarbeit.
 - 1.2 Der Ausschuß berät über den Haushaltsplanentwurf.
2. Der Ausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über
 - 2.1 die Planung und Durchführung der gemeindlichen Erwachsenenarbeit;
 - 2.2 die Planung und Durchführung von Freizeiten;
 - 2.3 die Anschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Gebrauchsmitteln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Der Ausschuß sorgt für die Einbindung der Erwachsenenarbeit in das Gemeindeleben.
4. Der Ausschuß dient dem Erfahrungsaustausch der in der Erwachsenenbildungsarbeit tätigen Mitarbeiter/innen und steht den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen beratend zur Verfügung.
5. Der Ausschuß ist bei der Einstellung und Entlassung neuer Mitarbeiter/innen in der Erwachsenenbildungsarbeit zu hören.

§ 11

Ausschuß für Finanz-, Bau- und Umweltfragen

1. Abweichend von § 3 gehören dem Ausschuß für Finanz-, Bau- und Umweltfragen an:
 - 1.1 der/die Vorsitzende des Presbyteriums;
 - 1.2 der/die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums;
 - 1.3 der/die Kirchmeister/in;
 - 1.4 die Vorsitzenden der ständigen Fachausschüsse sowie zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums.
2. Aus der Verantwortung für die Schöpfung heraus legt der Ausschuß die Grundlagen fest für einen sinnvollen Umgang mit Energien, Wasser und Rohstoffen in allen Bereichen der Gemeinde.
3. Der Finanz-, Bau- und Umweltausschuß berät über Finanz- und Baufragen. Er bereitet den Haushaltsplan vor und berät über die Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
4. Der Ausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über
 - 4.1 die Anlegung von Geldern;

4.2 die Erhebung und Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen von Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall;

4.3 die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen bis zu DM 500,- im Einzelfall;

4.4 die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu DM 500,- im Einzelfall;

4.5 die Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind;

4.6 den Abschluß von Wartungsverträgen;

4.7 die Vermietung von kirchengemeindeeigenen Wohnungen und Garagen;

4.8 die Verpachtung von kirchengemeindeeigenem Grundbesitz;

4.9 die Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 2 der Verwaltungsordnung;

4.10 die Anschaffung von Inventar, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind;

4.11 die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung und im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Weiter gehören zu den Aufgaben des Finanz-, Bau- und Umweltausschusses

5.1 die Vorbereitung von Neubauvorhaben;

5.2 die jährliche Baubegehung aller bebauten und unbebauten Grundstücke;

5.3 der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung;

5.4 die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, daß ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist (Art. 20 KO).

§ 12

Verfahren der Ausschüsse

1. Ausschüsse werden unter Beifügung der Tagesordnung in der Regel eine Woche vorher vom/von der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Ausschuß innerhalb einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
2. Die Tagesordnung wird vom/von der Vorsitzenden festgelegt. Sie muß alle Anträge enthalten, die spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim/bei der Vorsitzenden eingebracht wurden. Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden.
3. Alle ordentlichen Mitglieder eines Ausschusses sind stimmberechtigt.
4. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Entscheidung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
5. Wird in einem Ausschuß ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.
6. Verletzt der Beschluß eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat der/die Vorsitzende den Beschluß für ungültig zu erklären.

7. Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten: Bezeichnung des Ausschusses, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, Leiter/in und Teilnehmer/innen der Sitzung, die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut, das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung, den Bericht des/der Vorsitzenden über die Ausführung der Beschlüsse vergangener Sitzungen.
8. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
9. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an alle Mitglieder des Ausschusses und des Presbyteriums zu versenden. Beschlüsse können erst ausgeführt werden, wenn das Presbyterium sie in einer Sitzung zur Kenntnis genommen hat.
10. Mitglieder des Presbyteriums haben das Recht, an den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
11. Die Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse obliegt dem/der jeweiligen Ausschußvorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem/der jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeiter/in.
12. Zu Beginn einer jeden Ausschußsitzung berichtet der/die Vorsitzende über die Ausführungen der Beschlüsse der vergangenen Sitzung. Sein/ihr Bericht ist in Kürze im Protokoll festzuhalten.
13. Die Ausschüsse haben ihren gesamten Schriftwechsel über den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums zu dessen/deren Kenntnis zu leiten.
14. Im übrigen gelten Art. 109 Abs. 4, Art. 116 Abs. 3 und Art. 117-122 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 13

Schlußbestimmung

1. Die Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
3. Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Leichlingen, den 15. März 1995

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Leichlingen
(Siegel) gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Februar 1996

(Siegel)
Nr. 3570

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Verwaltungsamtes Evangelischer Kirchengemeinden, Bad Kreuznach

Die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan hat am 4. November 1995 auf Grund Artikel 155 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Verwaltungsordnung für das Verwaltungsamt Evangelischer Kirchengemeinden, Bad Kreuznach, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kirchenkreis An Nahe und Glan ist Träger des Verwaltungsamtes.
- (2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt Evangelischer Kirchengemeinden, Bad Kreuznach“.

§ 2

Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle

- a) des Kirchenkreises An Nahe und Glan und seiner Einrichtungen,
- b) der Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Nahe und Glan,
- c) der Einrichtungen der Kirchengemeinden, sofern der Anschluß beschlossen ist,
- d) sofern sie ihren Anschluß beschlossen haben: selbständiger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen, benachbarter Kirchengemeinden.

§ 3

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis An Nahe und Glan und der übrigen angeschlossenen Körperschaften wahr.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- b) das Personalwesen,
- c) das Meldewesen,
- d) das Kirchenbuchwesen,
- e) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- f) sofern erforderlich, die Aufgaben der betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen,
- g) die Vermögensverwaltung,
- h) die Kirchensteuerverwaltung,
- i) Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

(2) Weitere Verwaltungsaufgaben können dem Verwaltungsamt auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

(3) Die Aufsichtsrechte der Organe des Kirchenkreises sowie die Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung. Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft gesondert auszuführen.

§ 4

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einem besonderen Abschnitt des Haushaltsplanes des Kirchenkreises aufgenommen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes, durch Beiträge der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen sowie durch Zuschüsse gedeckt.

(2) Die Beiträge der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit den Leitungsorganen der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen vom Kreissynodalvorstand festgesetzt.

§ 5

Soweit sich durch die Tätigkeit des Verwaltungsamtes Vermögen bildet, gehört dieses dem Kirchenkreis An Nahe und Glan. Das gilt entsprechend für Verbindlichkeiten des Verwaltungsamtes.

§ 6

Der Kreissynode obliegt die

- a) Feststellung des Haushaltsplanes, des Investitionsplanes und der Jahresrechnung des Verwaltungsamtes,
- b) Feststellung des Stellenplanes des Verwaltungsamtes.

§ 7

Dem Kreissynodalvorstand obliegt die

- a) Berufung der Leiterin/stv. Leiterin / des Leiters/des stv. Leiters des Verwaltungsamtes auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
- b) Berufung der Beamtinnen/Beamten auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
- c) Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in sonstigen Dienstverhältnissen auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
- d) Beschlußfassung über den Anschluß weiterer Körperschaften gemäß § 2 c und § 2 d der Satzung,
- e) Beschluß über die Übernahme weiterer Aufgaben durch das Verwaltungsamt – § 3 Abs. 2 der Satzung –.

§ 8

(1) Leitung und rechtliche Vertretung des Verwaltungsamtes obliegt dem in § 1 genannten Träger und dem Kreissynodalvorstand. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung wird ein Verwaltungsrat gebildet.

Der Verwaltungsrat besteht aus 6 Mitgliedern:

- a) Der Superintendent als geborenes Mitglied,
- b) 4 Mitglieder aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, davon
3 Mitglieder aus den Regionen des Kirchenkreises und
1 Mitglied aus den Bad Kreuzbacher Kirchengemeinden,
- c) 1 Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand.

(2) Die Mitglieder unter Abs. 1 b) müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Für die Mitglieder unter Abs. 1 b) und c) sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer einer Wahlperiode der Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes durch die Kreissynode gewählt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(5) Die Leiterin / Der Leiter des Verwaltungsamtes kann zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann zu seiner Beratung fachkundige Personen hinzuziehen.

(7) Für die Beratungen und Beschlußfassungen des Verwaltungsrates gelten die Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 9

Dem Verwaltungsrat obliegt

- a) Festlegung der Organisationsstruktur und der Geschäftsverteilung,
- b) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- c) Festlegung des Umfanges der Dienstleistungen,
- d) Vorschlag für die Berufung der Leiterin/der stv. Leiterin / des Leiters/des stv. Leiters des Verwaltungsamtes und Regelung der Rechte und Pflichten der Amtsleiterin/des Amtsleiters,
- e) Vorschlag für die Berufung der Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsamtes,
- f) Vorschlag für die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sonstigen Dienstverhältnissen,
- g) Beförderung von Kirchenbeamtinnen und -beamten im Rahmen des Stellenplanes,
- h) Höhergruppierung von Verwaltungsangestellten im Rahmen des Stellenplanes,
- i) Einstellung von Vertretungs- und Aushilfskräften im Rahmen des Stellenplanes,
- j) Regelung von Personalangelegenheiten, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung der Amtsleiterin/dem Amtsleiter übertragen sind,
- k) Aufstellung des Haushalts-, Investitions- und Stellenplanes,
- l) Aufstellung der Modalitäten für den Verwaltungsamtsbeitrag.

§ 10

Alle für das Verwaltungsamt errichteten Beamten- und Angestelltenstellen werden beim Kirchenkreis errichtet.

§ 11

Das Ausscheiden einer Körperschaft oder Einrichtung aus dem Verwaltungsverbund des Verwaltungsamtes (§ 2 c und d) ist nur mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Anschluß möglich.

§ 12

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Zum 31. Dezember 1995 tritt die Satzung des Verwaltungsamtes Evangelischer Kirchengemeinden, Bad Kreuznach, vom 16. November 1987 außer Kraft.

§ 13

Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Bad Kreuznach, den 4. November 1995

(Siegel)

Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An Nahe und Glan
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. März 1996

(Siegel)
Nr. 3818

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Sankt Augustin-Niederpleis mit Bezirk Mülldorf
für den Fachausschuß zur Verwaltung
des Wohnhauses „Im Spichelsfeld“**

Präambel

Auf der Grundlage des Artikels 126 der Kirchenordnung erläßt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis mit Bezirk Mülldorf die folgende Satzung:

§ 1

Aufgabe des Fachausschusses

1. Das Presbyterium der Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis mit Bezirk Mülldorf setzt einen Fachausschuß zur Verwaltung des Wohnhauses „Im Spichelsfeld 167“ ein.
2. Dabei bleibt die Gesamtverantwortung für die Arbeit dem Presbyterium vorbehalten.
3. Dem Fachausschuß werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Aufsicht über die laufende bauliche Instandhaltung im Rahmen vorhandener Finanzmittel und bis zu einer vom Presbyterium festzulegenden Höhe,
 - b) Abschluß von Individualverträgen zu den Mietverträgen mit den Mietern, deren Gegenstand die bauliche Veränderung in den Wohnungen ist,
 - c) Festlegung der Hausordnung,
 - d) Zusammenarbeit mit den Mietern,
 - e) Absprachen mit Nachbarn, die gemeinsame Angelegenheiten der Häuser „Im Spichelsfeld“ betreffen (Müll, Fassade, Wegenutzung u. ä.),
 - f) Laufende Verwaltung.
 In diesen Fragen vertritt der Ausschuß die Gemeinde rechtsverbindlich.
4. Dem Presbyterium obliegen insbesondere der Abschluß und die Kündigung von Mietverträgen sowie Baumaßnahmen, die über die laufende Bauunterhaltung hinausgehen.

§ 2

1. Der Fachausschuß ist wie folgt zusammengesetzt:
 - a) Baukirchmeisterin oder Baukirchmeister für das Wohnhaus,
 - b) Zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
 - c) Der Bezirkspfarrer oder die Bezirkspfarrerin,
 - d) Bis zu zwei weiteren sachkundigen Mitgliedern, die nicht dem Presbyterium angehören.
2. Den Vorsitz hat die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter wird aus den beiden Ausschußmitgliedern ernannt, die Mitglieder des Presbyteriums sind. Die Ernennung erfolgt durch das Presbyterium.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Wahlperiode des Presbyteriums.
4. Die Mitglieder des Fachausschusses, die nicht dem Presbyterium angehören, sollen den Ausschuß durch ihre besonderen Gaben unterstützen, den Aufgaben als Vermieter in sozialer, baulicher und rechtlicher Hinsicht gerecht zu werden.
5. Der Fachausschuß kann Vertreter oder Vertreterinnen der Mieter zu seinen Sitzungen als Gäste hinzuziehen.

§ 3

1. Für Einladung und Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.
2. Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Presbyteriums ist eine Niederschrift über die Beschlußfassung zuzuleiten.

§ 4

Anordnungsrecht

Der Baukirchmeisterin bzw. dem Baukirchmeister für das Wohnhaus wird das Anordnungsrecht im Hinblick auf die Erfüllung der in § 1, Abs. 3 genannten Aufgaben durch das Presbyterium übertragen. Im Verhinderungsfall nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Baukirchmeisterin bzw. des Baukirchmeisters für das Wohnhaus das Anordnungsrecht wahr.

§ 5

Zusammenarbeit

1. In allen Fällen, die es erforderlich erscheinen lassen, daß der Fachausschuß den Rat und die Unterstützung anderer Ausschüsse hinzuzieht, wirkt er mit diesen zusammen. Ausdrücklich gilt dieses für den Diakonieausschuß, den Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit und den Bauausschuß.
2. Das Zusammenwirken mit anderen Ausschüssen erfolgt auch zu dem Zweck, die besonderen Kenntnisse des Ausschusses in den Gemeindeaufbau und die Gemeindeförderung einzubringen.
3. Der Ausschuß berichtet dem Presbyterium mindestens einmal im Jahr.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung des Presbyteriums und Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Sankt Augustin, den 6. September 1995

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Sankt Augustin-Niederpleis mit Bezirk Mülldorf
(Siegel) gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. März 1996

(Siegel)
Nr. 6244

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Sammel-Unfall-,
Sammel-Haftpflicht-, Gewässerschaden-
haftpflicht-Versicherungsvertrag
4. Änderung**

Nr. 7158 Az. 14-20-2

Düsseldorf, 7. März 1996

Die mit Verfügung vom 30. August 1990 (KABl. S. 181) bekanntgemachte Fassung des Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherungsvertrages

(zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 26. Juni 1995 – KABI. S. 178 –), wird wie folgt geändert:

Seite 10 Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen

- wegen **Personenschäden** bis zu 2.000.000,- DM je Ereignis (ohne Begrenzung für die einzelne Person);
- wegen **Sachschäden** bis zu 200.000,- DM je Ereignis, jedoch Sachschäden durch Feuer und/oder Explosion bis zu 2.000.000,- DM je Ereignis (übergreifende Schäden);
- wegen **Vermögensschäden**, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind, bis zu 50.000,- DM je Verstoß;
- wegen **Abhandenkommen und Beschädigung von eingebrachten Sachen** bis zu 1.000,- DM je haupt-, nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Schadenereignis. Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 100.000,- DM.

Das Landeskirchenamt

Sammel-Unfall-, Sammel-Haftpflicht-, Gewässerschaden- haftpflicht-Versicherungsvertrag

Änderung der Deckungssumme für Diakonie- und Sozialstationen

Nr. 7160 Az. 14-20-2

Düsseldorf, 7. März 1996

Bedingt durch das Gesundheitsstrukturgesetz kommen auf die Diakonie- und Sozialstationen neue Aufgaben zu. Es handelt sich hierbei im besonderen um die Nachsorge nach ambulanten Operationen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat aus diesem Grunde mit der Aachener und Münchener Versicherungs-AG einen Zusatzvertrag abgeschlossen. Durch diesen Zusatzvertrag erhöht sich für das versicherte Risiko Diakonie- und Sozialstationen die Deckungssumme für Personenschäden je Schadenereignis auf bis zu 5.000.000,- DM. Die Änderung gilt ab 1. Januar 1996.

Das Landeskirchenamt

Besetzung der zweiten Kammer der Gemeinsamen Schlichtungsstelle nach § 10 MVG-EKiR

Nr. 37957 Az. 13-2-6-1

Düsseldorf, 20. Februar 1996

Die Landessynode hat folgende Mitglieder in die mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (EKiR) vom 10. Januar 1996 (KABI. S. 7) eingerichtete zweite Kammer der Gemeinsamen Schlichtungsstelle gewählt:

- Vorsitz:** Rechtsanwalt Claus Wehner
1. Stellvertreter: Rechtsanwältin Angelika Schmitz-Berg
2. Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Jörg May

Beisitzer aus dem Bereich der Dienststellenleitungen:

Rolf Müller, Geschäftsführer der
Ev. und Johanniter Krankenanstalten
Duisburg-Nord / Oberhausen

1. Stellvertreter: Superintendent Klaus Eberl

2. Stellvertreter: Wilfried Stoll, Leiter des
Altenheimes „Haus Clarenbach“

Beisitzer aus dem Bereich der Mitarbeiter:

Michael Posthaus, Kv.-Inspektor

1. Stellvertreter: Martina Meinecke, Kv.-Amtsrätin

2. Stellvertreter: Wolfgang Röhl, Kv.-Amtmann

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 10916

Düsseldorf, 28. Februar 1996

Az. 13-15-2-7

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Bergweiler, Hans Joachim, Kirchenkreis Wied

Biernath, Corinna, Gesamtverband Mülheim

Eumann, Jörg, Gemeindeamt Duisburg-Innenstadt

Eumann, Jürgen, Gesamtverband Duisburg

Gerle, Michael, Gemeindeverband Koblenz

Gütlein, Helma, Verwaltungsamt Saarbrücken

Heidemann, Dirk, Alten- und Krankenhäuser Beeck

Hilge, Sabine, Gemeindeamt Essen-West

Hintsch, Rolf, Kirchengemeinde Köln-Lindenthal

Leonhardt, Brigitte, Kirchengemeinde Vohwinkel

Münter, Karsten, Landeskirchenamt

Pfeifenschneider, Jutta, Kirchengemeinde Duisburg-
Buchholz

Poller, Petra, Gemeindeverband Krefeld

Röhrig, Birgit, Kirchengemeinde Homberg

Schaller, Astrid, Gesamtverband Alt-Remscheid

Schmidt, Dieter, Kirchenkreis Bad Godesberg

Straube, Susanne, Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf

Werner, Rita, Kirchenkreis Oberhausen

Werner, Sabine, Kirchengemeinde Cronenberg

Das Landeskirchenamt

Generalversammlung 1996 der Bank für Kirche und Diakonie eG

Nr. 9312 Az. 14-21-1

Düsseldorf, 27. März 1996

Wir weisen darauf hin, daß die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 8. Mai 1996 um 10.00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg stattfindet.

Das Landeskirchenamt

Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland

Nr. 7234 Az. 13-17-1-3 Düsseldorf, 11. März 1996

Der Verband Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland führt seine 126. Jahrestagung vom 3. bis 5. Juni 1996 in Xanten durch.

Thema: „Die Kirchenstudie der Leuenberger Gemeinschaft von 1994 – ein Beitrag auf dem Weg zur Einheit der Kirche“

Vorträge:

- „Entstehung und Geschichte der Leuenberger Kirchengemeinschaft vom ersten innerprotestantischen Gespräch (seit 1529) im Jahr 1973 bis zur Kirchenstudie von 1994“ – Dr. Hubert Kirchner, Konfessionskundliches Institut des Evangelischen Bundes, Bensheim, Außenstelle Berlin
- „Wesen, Auftrag und Gestalt der Kirche – ein Dialog der Kirchenstudie der Leuenberger Gemeinschaft mit der Ökumene-Enzyklika ‚Ut unum sind‘“ – Dr. Georg Hintzen, Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumene, Paderborn

Gesprächsabend mit der Kirchenleitung:

- Gespräch mit Landeskirchenrat Jörn-Erik Gutheil

Exkursion:

- Stadt- und Domführung in Xanten

Die Mitglieder des Verbandes erhalten besondere Einladungen. Interessierte Gäste sind herzlich willkommen.

Informationen und Anmeldung: Pfarrer Volker Albrecht, Neustraße 4, 56290 Gödenroth, Telefon und Fax (0 67 62) 58 28.

Das Landeskirchenamt

Bücherei-Grundkurs

Nr. 6138 Az. 12-8-5-1

Düsseldorf, 11. März 1996

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Herbst 1996 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Büchereiassistentin / zum Büchereiassistenten im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom **25. Oktober bis 1. November 1996 in der Landjugendakademie Altenkirchen.**

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in evangelischen öffentlichen Büchereien oder in Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten. Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes NRW. Wir sind Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Der Kursus wird finanziert durch die Landeskirche und einen Beitrag der Gemeinden. Die Gemeinden sind gebeten, einen anteiligen Beitrag von 105,- DM für Unterkunft, Verpflegung und Honorare, zuzüglich der Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. ihren Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluß ist der **31. Juli 1996**. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Gemeinden und Krankenhäusern auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage die Bücherei-Fachstelle der Landeskirche, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, Telefon (02 11) 45 62-525.

Das Landeskirchenamt

Studienfahrt des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland

Nr. 7234 Az. 13-17-1-3 Düsseldorf, 11. März 1996

Der Verband Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland führt vom **13. bis 24. Oktober 1996** eine Studienfahrt nach Polen durch mit Stationen in Breslau, Krakau, Auschwitz, Bielsko-Biala, Tschenstochau und Warschau.

Auf dem Programm stehen Begegnungen mit Vertretern protestantischer Kirchen und Einrichtungen (u. a. beim Polnischen Ökumenischen Rat und der Christlich-Theologischen Akademie in Warschau), der Römisch-katholischen Kirche und der jüdischen Gemeinden; ferner der Besuch kulturhistorischer Orte und kultureller Veranstaltungen.

Informationen und Anmeldungen beim Vorsitzenden des Verbandes, Pfarrer Volker Albrecht, Neustraße 4, 56290 Gödenroth, Telefon und Fax (0 67 62) 58 28.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Wachtberg vom 13. Februar 1996

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder, die in den zur Kommunal-Gemeinde Wachtberg gehörenden Ortsteilen Berkum, Gimmersdorf, Holzern, Ließern, Niederbachem, Oberbachem, Pech, Villip, Villiprott, Werthhoven und Züllighoven wohnen, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1996 aus der Evangelischen Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg“ führt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg gehört zum Kirchenkreis Bad Godesberg.

§ 3

Der Bekenntnisstand der neuen Kirchengemeinde ist lutherisch.

§ 4

Die bisherige 3. und 4. Pfarrstelle der Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg werden die 1. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wachtberg.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1996

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

Genehmigt

Köln, den 29. Februar 1996

(Siegel)

Bezirksregierung Köln
als staatl. Aufsichtsbehörde
gez. Unterschrift

Anerkennung

Die durch Urkunde vom 13. Februar 1996 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – in Düsseldorf vollzogene Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Wachtberg wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 29. Februar 1996

(Siegel)

Bezirksregierung Köln
Az. 48.4.2.10.00
gez. Unterschrift

Warnung vor Personen

Nr. 4984 Az. 15-8-5

Düsseldorf, 13. Februar 1996

Wir warnen ausdrücklich davor, Kontakt mit Herrn Abbar Ali, Frau Meseck, Tatjana Elisabeth, wohnhaft: Mönchengladbach, Dessauer Straße 22, aufzunehmen bzw. einem Hilfesuchen nachzugeben. Unter Hinweis auf angebliche Notlagen wird um finanzielle Hilfeleistung gebeten.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordiniert:**

Pastor im Hilfsdienst Jan Busse am 10. März 1996 in der Kirchengemeinde Köln-Pesch.

Pastorin im Hilfsdienst Marion Gattermann-Dorn am 10. März 1996 in der Kirchengemeinde Lützellinden.

Pastorin im Hilfsdienst Marion Holzhüter am 11. Februar 1996 in der Kirchengemeinde Köln.

Pastorin im Hilfsdienst Anja Humbert am 25. Februar 1996 in der Kirchengemeinde Marxloh.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Keim am 25. Februar 1996 in der Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Kölsch am 11. Februar 1996 in der Auferstehungskirchengemeinde Bonn-Venusberg.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Nachtmann am 25. Februar 1996 in der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade.

Pastor im Hilfsdienst Titus Reinmuth am 25. Februar 1996 in der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Pastorin im Hilfsdienst Petra Schelkes am 25. Februar 1996 in der Kirchengemeinde Rupelrath.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Wehner am 10. März 1996 in der Kirchengemeinde Sonsbeck.

Widerruf der in der Ordination begründeten Rechte:

Die in der Ordination begründeten Rechte des ehemaligen Pastors im Sonderdienst Thomas Karow sind widerrufen worden.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Peter Hans Julius Kasper zum Pfarrer der Kirchengemeinde Drabenderhöhe, Kirchenkreis An der Agger (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 99.

Pastor im Hilfsdienst Jochen Sprengel zum Pfarrer der Vereinigt-Ev. Kirchengemeinde Gemark, Kirchenkreis Barmen (1. Pfarrstelle) (eingeschränktes Dienstverhältnis). Gemeindeverzeichnis S. 127.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Tabea Luhmann, zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Elberfeld-West, Kirchenkreis Elberfeld (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 241.

Pastor im Sonderdienst Michael Ziebuhr, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 428.

Pastorin im Hilfsdienst Britta Schroeter, zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Bad Honnef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 511.

Pastor im Hilfsdienst Dieter Fischbach, zum Pfarrer der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 517.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Brigitte Badurk vom Gesamtverband An der Ruhr zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Pastorin im Hilfsdienst Michaela Breihan in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wahlscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Martin Dielmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Aachen eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Sekretär Jörg Eumann vom Gemeinderat für die Kirchengemeinden Duisburg-Duisern, -Hochfeld, -Wanheimerort, Duisburg-Innenstadt, -Neudorf-Ost, -Neudorf-West des Kirchenkreises Duisburg-Süd, zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Jürgen Eumann vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Hubert Franzen vom Kirchenkreis Moers zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchengemeinde-Inspektor Jürgen Fröhlich von der Kirchengemeinde Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Landeskirchen-Inspektor z. A. Heinz-Gerd Füten zum Landeskirchen-Inspektor.

Pastorin Jasmine Geppert in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Rainer Gerling vom Kirchenkreis Niederberg zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Pastorin Marianne Golitz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, Kirchenkreis Essen-Mitte, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin z. A. Dr. Cordula Grunow-Erdmann vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Thomas Heimann vom Kirchenkreis Barmen zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Gisela Jans vom Kirchenkreis Moers zur Kirchenverwaltungs-Oberamtsärztin. Gemeindeverzeichnis S. 421.

Kirchenverwaltungs-Inspektor z. A. Heiko Kirbach vom Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Kröppke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin Elke Lehmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin Susann Lütke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Meisenheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Schulte in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Ottweiler eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin Eva Stattaus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Pädagogisch-Theologischen Institut der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Holger Staßen vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär.

Pastor im Hilfsdienst Martin Stegmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenrechtsrätin z. A. Katja Wäller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenrechtsrätin.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Friedhelm Schippers, Kirchengemeinde Korschenbroich, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1996. Gemeindeverzeichnis S. 283.

Pfarrer Hans-Dieter Sommer, Kirchengemeinde Mettmann, (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1996. Gemeindeverzeichnis S. 177

Entlassen:

Kirchengemeinde-Oberamtsrat, Gerd Brünger vom Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, auf eigenen Antrag mit Ablauf des 30. April 1996.

Pastorin Stefanie Eggert nach §2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 26. Februar 1996.

Pastor im Sonderdienst Michael Ziebuhr mit Ablauf des 9. März 1996 wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Martin Busch, Kirchengemeinde Würrich, mit Wirkung vom 1. Mai 1996. Gemeindeverzeichnis S. 533.

Pfarrerin Marlies Cimander, Stadtkirchenverband Essen, (13. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen) mit Wirkung vom 1. November 1996. Gemeindeverzeichnis S. 247.

Pfarrer Horst Heitkämper, Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost, Kirchenkreis Essen-Mitte, (4. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Mai 1996. Gemeindeverzeichnis S. 255.

Landeskirchen-Amtmann Detlef Koll vom Landeskirchenamt zum 1. Mai 1996.

Pfarrerin Luise Gertrud Melchior, Kirchengemeinde Ohligs, (1. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Mai 1996. Gemeindeverzeichnis S. 539.

Pfarrer Dr. Rudolf Mohr, Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf, (5. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Mai 1996. Gemeindeverzeichnis S. 205.

Kirchenverwaltungs-Direktor Manfred Olechnowitz vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, mit Ablauf des 30. April 1996. Gemeindeverzeichnis S. 286/287.

Pfarrer Burkhard Preis, Kirchengemeinde Marienhagen, (1. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Mai 1996. Gemeindeverzeichnis S. 102.



Gott hat den Herrn auferweckt und wird auch uns auferwecken durch seine Kraft.

(1. Korinther 6,14)

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer Wolfgang Brülls am 20. Februar 1996 in Idar-Oberstein, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hückeswagen, geboren am 7. Februar 1962 in Köln-Kalk, ordiniert am 8. März 1993 in Köln-Kalk.

Pfarrer i.R. Paul Langenbruch am 18. Januar 1996 in Nümbrecht, zuletzt Pfarrer in Monzingen/Nahe, geboren am 12. Juli 1909 in Wuppertal-Elberfeld, ordiniert am 10. März 1946 in Alsdorf.

Pfarrstellenaufhebungen:

Die 12. Pfarrstelle (Jugendpfarramt) des Kirchenkreises Barmen ist mit Wirkung vom 1. April 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 120.

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, ist mit Wirkung vom 1. April 1996 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 207.

In der Kirchengemeinde Marxloh, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 216.

In der Ev.-ref. Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld, ist mit Wirkung vom 1. April 1996 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 235.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, Kirchenkreis Elberfeld, ist mit Wirkung vom 1. November 1996 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 239.

In der Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. März 1996 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 417.

Die 6. Pfarrstelle „Leitung der Ev. Beratungsstelle“ des Kirchenkreises Oberhausen ist mit Wirkung vom 1. April 1996 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 461.

Pfarrstellenausschreibungen:

Zum 1. September 1997 ist die Stelle des Direktors/der Direktorin der Ev. Akademie Mülheim an der Ruhr neu zu besetzen. Er/Sie hat die Gesamtleitung der Akademie und arbeitet dabei eng mit der Studienleiterin und den Studienleitern, dem Kuratorium sowie dem Dezernat des Landeskirchenamtes zusammen. Die Ev. Akademie Mülheim an der Ruhr ist ein Ort der Begegnung zwischen Menschen unterschiedlicher Weltanschauungen, Theologien, Nationalitäten und Gruppenzugehörigkeiten. Sie wird geleitet von dem Anspruch, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (6. These der theologischen Erklärung von Barmen 1934). Auf dieser Basis soll der Diskurs über Grundfragen der modernen Gesellschaft ermöglicht werden und die Stimme der Kirche in diesen Diskurs eingebracht werden. Wir erwarten von dem Bewerber/von der Bewerberin eine tragfähige theologische Vision, die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin sowie Gemeindeführung, didaktische und methodische Kenntnisse in der Tagungsarbeit sowie Teamfähigkeit, Leitungserfahrung mit einem kooperativen Führungsstil. Die Ev. Akademie liegt in Parklage zwischen den Großstädten Duisburg und Mülheim an der Ruhr. Die örtliche Situation im westlichen Bereich des Ruhrgebiets und damit im Schnittpunkt kirchlicher und europäischer Einflusssphären bestimmt die Thematik der Akademie mit. Die konzeptionelle Leitung ist einem Kuratorium übertragen. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 320340, 40418 Düsseldorf.

Die 5. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, ist zum 1. Mai 1996 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 205. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, sucht für ihre 6. Pfarrstelle, im Bezirk Königsdorf (mit Kirche, Gemeindehaus und nahegelegener Jugendeinrichtung, T.O.T.), zum 1. August 1996 eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Königsdorf ist ein Wohnort, ein Ortsteil von Frechen, im Westen Kölns, am Rande der Großstadt, 15 km vom Dom. Von den Bewerbern erwarten wir besonders neue Impulse in der Kinder- und Jugendarbeit (Krabbel- und Kindergottesdienste), regelmäßige Besuche in der Gemeinde, besonders bei Neuzugezogenen, das Interesse an der Ökumene vor Ort und deren Vertiefung. Unsere Schwerpunkte zur Zeit: Diakonische Besuchskreise, Altenarbeit, Kleinkindergruppen, Kunst und Musik, Foren zu Brennpunkten in der Gesellschaft. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite

359. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osterrath, Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. Mai 1996 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 394. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seibersbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. Mai 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 447. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Postfach 2851, 55516 Bad Kreuznach, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Oberhausen – Erteilung Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen – ist zum 1. September 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 461. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen, zu richten.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt ist die Stelle eines/einer stellvertretenden Geschäftsführers/ Geschäftsführerin zu besetzen. Die Kasse ist eine gemeinsame

Einrichtung von vierzehn Landeskirchen und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Aufgaben des/der stellvertretenden Geschäftsführers/ Geschäftsführerin liegen in den Bereichen Versorgungsrecht, Vermögensverwaltung, Mitarbeit in der Vermögensanlage und Organisation. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 dotiert. Erwartet werden Kenntnisse auf diesen Gebieten und eine entsprechende Berufserfahrung. In Frage kommen überdurchschnittlich befähigte Beamte und Beamtinnen des gehobenen Verwaltungsdienstes. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 26. April 1996 an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Herrn Vizepräsident Bielitz, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel.

Berichtigung zum KABI 2/1996

Im KABI 2/1996 muß es im Kirchengesetz zur Änderung der Artikel 14–66 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf Seite 22 in 5. Art. 31 (1) statt „... und bezeugt damit die Zuneigung ...“ richtig heißen „... und bezeugt damit die **Zueignung**...“

Berichtigung des Gemeindeverzeichnisses

In der letzten Ergänzungslieferung des Gemeindeverzeichnisses der Evangelischen Kirche im Rheinland (9/1995) ist Pfarrer Roland Reuter, Kirchengemeinde Uftorf, Kirchenkreis Moers, irrtümlich als „Pfarrer im Wartestand“ aufgeführt worden. Diese Angabe ist zu streichen. Die Angabe zur Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uftorf, Kirchenkreis Moers, muß richtig lauten: „**Pfarrstelle z. Z. frei**“.

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
